

Ablösungen aufhören, sondern es wird im Decrete die Competenz einer andern Behörde und die Mobilität, welche an die Stelle des bisherigen Verfahrens treten wird, zu bestimmen sein. Es werden Kosten erspart, wenn die Mitglieder der Ablösungscommission andern Behörden beitreten. Ueberhaupt halte ich es im Interesse des Bauernstandes für nothwendig, wenn ein Compelle hinzugefügt wird, damit sie einmal mit dem Ablösen ein Ende machen. Ich halte die Gründe der Deputation für den Antrag sehr zweckmäßig.

Abg. D. Geißler: Die Aeußerung des Abgeordneten Müller enthält einen Angriff auf die Generalcommission, daß dieselbe nämlich durch Herbeiziehung weit entfernter Specialcommissarien den Parteien Kosten verursache. Ich habe 1 Jahr den Access bei der Generalcommission gehabt, und kann, da ich hierdurch Kenntniß von dem durch dieselbe beobachteten Verfahren bei Bestellung der Specialcommissarien erhalten habe, versichern, daß dieselbe im Allgemeinen stets darauf bedacht gewesen ist, die wenigst entfernten Specialcommissarien zu nehmen, und daß sie stets besondere Gründe gehabt hat, wenn sie sich bewogen fand, entfernte Commissarien zu den Ablösungen zu verwenden. Diesen entfernten Commissarien hat sie aber in der Regel zur Pflicht gemacht, die Reisediäten nur nach der Entfernung des näher wohnenden Commissars zu berechnen. Daß Freund- oder Bitterschaft oder sonst ein anderer Beweggrund dabei vorgewaltet habe, wird man der Generalcommission nicht zutrauen. Ich werde mich dem Antrage der Deputation aus den Gründen, welche der Abgeordnete D. Schaffrath so eben ausführlich entwickelt hat, anschließen, und füge nur noch den einen hinzu, daß die Regierung gerade durch die zu erwartende Lehngelderablösung bis zum nächsten Landtage Gelegenheit haben wird, sich zu vergewissern, zu welchem Zeitpunkt die Generalcommission, die doch einmal aufhören muß, werde eingezogen werden können. Es wird dem künftigen Urtheile der Kammer durch den Antrag nicht präjudicirt und die Regierung wird, wie gesagt, dadurch, daß das Gesetz wegen Ablösung des Lehngeldes mittlerweile in Wirksamkeit treten wird, zu Beurtheilung der Frage noch mehr in Stand gesetzt.

Staatsminister v. Falkenstein: Es ist in der Natur der Sache gegründet, daß eine Behörde, wie die Generalcommission, nicht eine solche sein kann, die für ewige Zeiten bestimmt ist, sondern in einem gewissen Sinne eine transitorische Natur an sich trägt. Wenn aber ein Antrag hier von der Deputation dahin gestellt worden ist, die Staatsregierung möge der nächsten Ständeversammlung ein Decret vorlegen und den Zeitpunkt für Aufhebung der Generalcommission festsetzen, so scheint dieser Antrag theils zu einem Mißverständnisse Veranlassung gegeben zu haben, theils zu stringent gefaßt zu sein, so daß wenigstens über die Art, wie er aufgefaßt werden soll, die Regierung sich zu erklären wohl Gelegenheit geben muß. Auf die Bemerkung des Abgeordneten Müller, daß die Generalcommission oft Specialcommissarien wählte, welche zu entfernt von dem Orte ihrer Wirksamkeit wären, muß ich erwidern, daß nach den Grundsätzen, welche die Generalcommission zu befolgen pflegt, dies nicht der

Fall sein soll und in der Regel nicht der Fall ist, und daß, wenn ein solcher Fall vorgekommen ist, der Grund nur in eigenthümlichen, persönlichen oder örtlichen Verhältnissen gelegen haben kann. Es ist Princip, daß die Specialcommissarien möglichst an den betreffenden Orten genommen werden sollen, weil die Kosten so viel als thunlich zu vermindern gesucht werden sollen. Was die Wirksamkeit der Generalcommission betrifft, so scheinen sich mehrere Abgeordnete ein gar zu karges Bild von ihr zu machen, als seien nämlich die Ablösungsgeschäfte so weit vorgeschritten, daß es fast überflüssig erscheinen könnte, die Generalcommission bestehen zu lassen. Was möglich ist, um von der Verminderung der Geschäfte bei der Generalcommission für das Budjet Nutzen zu ziehen, ist aus dem Budjet ersichtlich, weil eine nicht unbedeutende Verminderung bereits eingetreten ist; allein aus der Uebersicht über den Fortgang der 1845 bei den Specialcommissionen anhängig gewesenen Auseinandersetzungen muß ich bemerken, daß 1845 noch 1375 Sachen anhängig waren und die Abnahme im Ganzen verhältnißmäßig sehr gering ist. Es wurde vorher sehr richtig bemerkt, es handle sich nicht nur von eigentlichen Ablösungen, sondern zugleich auch von Gemeindefteilungen und Grundstückszusammenlegungen, und es war eine sehr richtige Bemerkung, welche ein Abgeordneter machte, daß, was die Zusammenlegung der Grundstücke betrifft, bei weitem nicht so viel geschehen ist, als man wünschen und im Interesse des Landes liegen möchte. Diese Angelegenheit wird noch eine geraume Zeit erfordern, ehe man dahin gelangt, daß sich ein Ueberblick geben läßt, bis zu welchem Zeitpunkte die Sache zu beendigen sein dürfte. Man wird sagen, es wäre nicht nöthig, daß die Geschäfte beendet und dann erst die Commission aufgelöst würde, es könnten die Geschäfte an eine andere Behörde, z. B. die Kreisdirectionen, verwiesen werden. Wenn aber die Geschäfte freilich noch von der Bedeutung sind, wie in diesem Augenblicke, so muß ich bezweifeln, ob es im Interesse der Ablösenden liegen dürfte, die Geschäfte an eine Behörde zu verweisen, die, so umsichtig und sorgfältig sie auch die Angelegenheit zu behandeln sich bemühen würde, doch immer sich in ein neues Geschäft würde einarbeiten müssen, selbst dann, wenn ihr das eine oder das andere Mitglied der dormaligen Generalcommission beigegeben würde. Am allerwenigsten aber ist zu verkennen, daß in diesem Augenblicke, wo von der Staatsregierung der Ständeversammlung ein Gesetz über die Ablösung des Laudemialgelbes und mehrere dazu gehörige Gegenstände vorgelegt wird, wo die Stände dieses Gesetz berathen werden, ein so bestimmter Antrag kaum am Orte zu sein scheint, daß Entschließung gefaßt werden soll, wenn die Generalcommission aufgelöst werden möchte. In der That, meine Herren, es läßt sich jetzt nicht übersehen, wie die Angelegenheit sich gestalten wird. Wenn aber das vorhin von mir erwähnte Gesetz in Wirksamkeit tritt, so ist vorauszusehen, daß im Anfange viel Schwierigkeiten entstehen werden, welche die Wirksamkeit einer mit diesen Angelegenheiten vertrauten Behörde in Rücksicht auf alle Theile wünschenswerth erscheinen lassen. Man hat gesagt, es liege im Antrage nichts weiter, als es solle die Regierung der nächsten Ständeversammlung ein Decret vorlegen, worin der